Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/10/21 2Ob515/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1954

Norm

ZPO §236 F

Rechtssatz

Das Zwischenurteil entspricht einem über eine Feststellungsklage ergehenden Urteil. Es übt seine Wirkung nicht bloß für den anhängigen Rechtsstreit, sondern auch in der Folge, sooft zwischen den Parteien dieses Rechtsverhältnis oder Recht in Frage kommt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 515/54
  Entscheidungstext OGH 21.10.1954 2 Ob 515/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0039850

Dokumentnummer

JJR_19541021_OGH0002_0020OB00515_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at